

Anordnung Nr. 4*
über die Neuregelung
des Saat- und Pflanzgutwesens.
— Handel mit gartenbaulichem Saat- und
Pflanzgut —
Vom 20. Juni 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) (GBl. I S. 633) wird zur Regelung des Handels mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut von Gemüse, Arznei-, Gewürz-, Zierpflanzen und Blumen sowie des Handels mit Saatgut von Obst- und Baumgehölzen im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) — VdgB (BHG) — folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I

Zulassung zum Handel

§ 1

(1) Zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut sind zugelassen:

1. die Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe),
2. die VdgB (BHG) e. G.,
3. die Konsumgenossenschaften,
4. die Verkaufsstellen der Staatlichen Handelsorganisation (HO).

(2) Zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut werden auf Antrag zugelassen:

1. Zuchtbetriebe von Gemüse, Arznei-, Gewürz-, Zierpflanzen und Blumen, soweit sie Inhaber von Züchterkontingenten des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind und soweit bei Gemüse, Arznei- und Gewürzpflanzen die von ihnen erhaltungszüchterisch bearbeiteten Sorten von der Zentralstelle für Sortenwesen als vermehrwürdig befunden worden sind,
2. Samenhandlungen, falls die fachlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind,

wenn diese Zuchtbetriebe und Samenhandlungen vor Inkrafttreten dieser Anordnung bereits zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut zugelassen waren.

(3) Soweit das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Neuzüchtungen von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut privater Zuchtbetriebe als Hochzucht zuläßt, sind diese Zuchtbetriebe auf Antrag zum Handel mit Saat- bzw. Pflanzgut der betreffenden Hochzuchtsorte zuzulassen.

§ 2

(1) Zum Verkauf von Saatgut für die Anzucht von Obst- und anderen Baumschulgehölzen sind zugelassen:

1. die DSG-Handelsbetriebe,
2. die VdgB (BHG) e. G., soweit diese Saatgut bisher schon verkauft haben.

(2) Zum Verkauf von Saatgut für die Anzucht von Obst- und anderen Baumschulgehölzen sind auf form-

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 641)

losen Antrag Betriebe, die die fachlichen[#] und betriebstechnischen Voraussetzungen nachweisen und dieses Saatgut bisher schon verkauft haben, zuzulassen.

§ 3

Gartenbauliches Pflanzgut im Sinne dieser Anordnung ist die unfertige oder halbfertige, in Vegetationsruhe befindliche und zur weiteren Kultivierung im erwerbsmäßigen Anbau bestimmte Pflanzware folgender Arten:

- a) Gemüse: Meerrettich, Rhabarber, Spargel, Steckzwiebeln;
- b) Arznei- und Gewürzpflanzen: Eberraute, Estragon „Deutscher Aromatischer“, Kamille „Römische“, Knoblauch, Medizinalrhabarber, Pfefferminze;
- c) Blumen: Maiblumenkeime, Blumenzwiebeln {Crocus, Hyazinthen, Lilien, Narzissen, Tulpen} und Blufnenknollen (Canna, Dahlien, Gladiolen).

§ 4

Betriebe, die Pflanzgut der im § 3 genannten Arten erwerbsmäßig erzeugen, ohne im Besitz eines Züchterkontingentes des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu sein, haben jährlich vor Beginn der Verkaufssaison zur Blütezeit beim zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die Verkaufsgenehmigung unter Angabe des Umfanges der Jahresproduktion zu beantragen. Eine Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Antragsteller durch einen mit einem DSG-Handelsbetrieb abgeschlossenen Liefervertrag seine Bereitwilligkeit nachweist, Pflanzgut im obigen Sinne für eine geregelte Bedarfsdeckung zur Verfügung zu stellen. Ein Verkauf darf erst nach erfolgter Genehmigung stattfinden. Der Verkauf von Maiblumen regelt sich nach der Anordnung vom 11. August 1951 über die Erzeugung und Erfassung von Maiblumenkeimen (GBl. S. 767).

§ 5

(1) Private Geschäftsbetriebe, die zum überwiegenden Teil Waren anderer Art als Sämereien an Verbraucher verkaufen, sind zum Verkauf von gartenbaulichem Saatgut auf Antrag nur dann zuzulassen, wenn

- a) die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind,
- b) die regionale Saatgutversorgung durch die VdgB (BHG) e. G. und privaten Samenhandlungen, die ihren Umsatz überwiegend durch Verkauf von Sämereien erzielen, nicht in erforderlichem Umfang gesichert ist.

(2) Für den Verkauf von gartenbaulichem Pflanzgut sind private Geschäftsbetriebe im Sinne des Abs. 1 nicht zuzulassen.

(3) Über die jederzeit widerrufliche Zulassung von privaten Einzelhandelsgeschäften, die den Verkauf von gartenbaulichem Saatgut in Kleinstpackungen nur im Nebenerwerb betreiben (Drogerien usw.), entscheiden die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft. Gewichtspackungen dürfen durch solche Einzelhandelsgeschäfte nicht verkauft werden.

§ 6

Betriebe, die Blumen und Zierpflanzen züchterisch bearbeiten und davon Saat- und Pflanzgut veräußern wollen, haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, ein Verzeichnis der von ihnen züchterisch bearbeiteten Arten und Sorten mit